

# Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayerien an privaten Liegenschaften <sup>1)</sup>

Vom 6. September 1994 (Stand 14. Juli 2022)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 197 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, <sup>2)</sup>

*erlässt folgende Verordnung:*

## I. Zweck

### § 1

<sup>1)</sup> Die Beseitigung der ohne entsprechende Einwilligung angebrachten Sprayerien an privaten Liegenschaften in der Stadt ist im Interesse des Stadtbildes. Durch die finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Beseitigung von Sprayerien sollen private Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer eingeladen werden, ihre Liegenschaften möglichst umgehend zu reinigen.

## II. Beitragsleistungen

### § 2

<sup>1)</sup> Den betroffenen Eigentümerschaften können Beiträge an die Beseitigungs- und Imprägnierungskosten sowie an die Kosten für den Neuanstrich oder die Steinreinigung ausgerichtet werden. <sup>3)</sup>

<sup>1bis)</sup> Bei Gesuchen mit Gesamtkosten bis Fr. 500 kann nach Abzug eines Selbstbehalts der Eigentümerschaft von Fr. 100 in der Regel der Restbetrag übernommen werden. <sup>4)</sup>

<sup>1ter)</sup> Bei den übrigen Gesuchen können Beiträge von in der Regel 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch Fr. 4'000 pro Liegenschaft ausgerichtet werden. Erstreckt sich eine Sprayerie über mehrere Liegenschaften, beträgt der Gesamtbeitrag für alle betroffenen Liegenschaften zusammen maximal Fr. 8'000. <sup>5)</sup>

<sup>1quater)</sup> Beitragsfähig sind nur Arbeiten, die von ausgewiesenen Unternehmen fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt werden. <sup>6)</sup>

<sup>2)</sup> ... <sup>7)</sup>

<sup>3)</sup> ... <sup>8)</sup>

<sup>4)</sup> Entlang von Demonstrationsrouten oder Vandalezügen angebrachte grossflächige Sprayerien oder Sprayerien mit anstössigen Inhalten kann das Tiefbauamt unentgeltlich beseitigen oder beseitigen lassen. <sup>9)</sup>

## III. Geltungsbereich

### § 3

<sup>1)</sup> Die Verordnung gilt für private Liegenschaften auf dem Gebiet der Stadt Basel.

<sup>1)</sup> Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 76 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 2 Abs. 2; 4; 6; 7 Abs. 2).

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG [730.100](#)).

<sup>3)</sup> Fassung vom 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>4)</sup> Eingefügt am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>5)</sup> Eingefügt am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>6)</sup> Eingefügt am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>7)</sup> Aufgehoben am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>8)</sup> Aufgehoben am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>9)</sup> Eingefügt am 5. Juli 2022, in Kraft seit 14. Juli 2022 (KB 09.07.2022)

<sup>2</sup> Es kann aktionsmässig strassenweise vorgegangen werden. <sup>10)</sup>

## IV. Organisation

### § 4

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt ist für die Kontrolle und Ausrichtung der Beitragsleistungen zuständig. <sup>11)</sup>

<sup>2</sup> ... <sup>12)</sup>

## V. Verfahren

### § 5 <sup>13)</sup> ...

### § 5a <sup>14)</sup> *Beitragsgesuch*

<sup>1</sup> Hat eine Eigentümerschaft eine Sprayeri an ihrer Liegenschaft von einem ausgewiesenen Unternehmen entfernen lassen, kann sie beim Tiefbauamt innert eines Monats nach der Beseitigung ein Beitragsgesuch einreichen. Diesem sind eine Abrechnung, Bilder der Liegenschaft vor und nach der Reinigung und ein Einzahlungsschein beizulegen.

<sup>2</sup> Das Tiefbauamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt sind, insbesondere ob die Arbeiten fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt worden sind.

<sup>3</sup> Ist dies der Fall, kann es einen Beitrag gemäss § 2 ausrichten.

### § 6 <sup>15)</sup> ...

### § 7 <sup>16)</sup> ...

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>17)</sup>

<sup>10)</sup> § 3 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 7. 5. 1996 (wirksam seit 12. 5. 1996).

<sup>11)</sup> Fassung vom 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>12)</sup> Aufgehoben am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>13)</sup> Aufgehoben am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>14)</sup> Eingefügt am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>15)</sup> Aufgehoben am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>16)</sup> Aufgehoben am 24. Januar 2017, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 28.01.2017)

<sup>17)</sup> Wirksam seit 11. 9. 1994.